



GZ: ABT13-438325/2021-30

Graz, am 21.03.2024

Ggst.: Kompostieranlage, Rothwangl Bernhard, KG 60219 Krieglach,
Erhöhung der Konsensmenge und Verlängerung
Betriebsgenehmigung, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Die planergy GmbH, 8042 Graz, Savenauweg 17 beantragt im Namen und Auftrag von Herrn Bernhard Rothwangl, 8670 Krieglach, Schwöbing 5, die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023 für

- den (Weiter)-Betrieb der Kompostieranlage
- die Anpassung an den Stand der Technik
- die Errichtung einer Betonfläche für das Inputlager und die Haupttrotte sowie eines Retentionsbeckens
- die Erhöhung der Konsensmenge auf 500 t/a

für die Kompostieranlage am Standort Gst.Nr. 311, KG 60220 Krieglach-Schwöbing und Gst.Nr. 191, KG 60513 Langenwang-Schwöbing.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Krieglach, 8670 Krieglach, Waldheimatstraße 1, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 29.03.2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Sabine Semmelrock
(elektronisch gefertigt)